

## **DRV-Befreiungsrecht – BSG sorgt für traurige Gewissheit**

Was ist passiert? Ein kurzer Abriss seit 1996:

### ***Bis 1996***

Vor 1996 konnten sich sowohl freiwillige als auch Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen von der Versicherungspflicht in der DRV zugunsten des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen befreien lassen. Seit dem 01.01.1996 obliegt dieses Recht ausschließlich angestellt tätigen Beratenden Ingenieuren. Beratende Ingenieure, die selbständig tätig sind, unterliegen ohnehin nicht der Versicherungspflicht in der DRV.

### ***2012***

Bis zum 31.10.2012 betrachtete die DRV eine einmal ausgesprochene Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht als dauerhaft. Die Befreiung galt somit auch nach einem Beschäftigungs- bzw. Arbeitgeberwechsel fort.

Am 31.10.2012 urteilte das Bundessozialgericht, dass die Befreiung nur für die jeweilige Beschäftigung gilt und bei einem Beschäftigungs- bzw. Arbeitgeberwechsel automatisch endet. Sie muss nunmehr für jedes neue Beschäftigungsverhältnis stets neu beantragt werden.

Die DRV verlangt also bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag, lehnt diesen dann aber für freiwillige Kammermitglieder konsequent mit der Begründung ab, die Befreiungsvoraussetzungen lägen nicht mehr vor, weil hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer erforderlich sei. Ihre bis dahin geübte 15-jährige Verwaltungspraxis setzte die DRV außer Kraft. Zudem behauptete sie, die frühere Verwaltungspraxis der dauerhaften Anerkennung einer Befreiung hätte es für Ingenieure nie gegeben, was nachweislich falsch ist.

Darüber hinaus nahm die DRV die BSG-Urteile vom 31.10.2012 vereinzelt auch zum Anlass, um z.B. im Rahmen von Betriebsprüfungen, RV-Beiträge nachzufordern, wenn für das geprüfte Beschäftigungsverhältnis kein explizit ausgestellter Befreiungsbescheid vorlag.

### ***2017***

Etliche Ingenieure klagten gegen die zuvor erläuterte neue DRV-Verwaltungspraxis und gegen die BSG-Auslegung zur Rechtsdauer und Rechtswirkung von alten Befreiungsbescheiden. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen urteilte unter dem Aktenzeichen (Az.: L 18 R 852/16), dass der Inhalt des alten Befreiungsbescheides für den Bescheidempfänger nur so verstanden werden konnte, dass die ausgesprochene Befreiung dauerhaft gilt und somit auch weiterhin vorliegt. Zwei Senate des LSG Rheinland-Pfalz schlossen sich dieser Rechtsprechung an (AZ: L 4 R 477/15 und L 6 R 223/17).

Die seitens der DRV eingelegte Revision gegen das Urteil des LSG NRW wurde unter dem Aktenzeichen B 5 RE 3/17 R vom BSG aus formalen Gründen als unzulässig verworfen. Es bestand somit begründete Hoffnung, dass auch die weiteren vor dem BSG anhängigen Revisionsverfahren gegen die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz zu Lasten der DRV ausgehen würden.

**2018/2019**

In den zwei Urteilen vom 13.12.2018 hob dann aber der 5. Senat des BSG die beiden Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz auf und gab den Revisionen der DRV statt. Dabei legte das BSG den jeweiligen Befreiungsbescheid so aus, dass er nur Rechtswirkung entfaltet, solange das Beschäftigungsverhältnis dauert, das der Ingenieur zum Zeitpunkt der Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht ausübte. Mit Aufgabe dieser Beschäftigung verliere ein Befreiungsbescheid automatisch seine Rechtswirkung und gelte nicht für ein neues Beschäftigungsverhältnis fort. Der Wortlaut des Befreiungsbescheides enthalte „in sich stimmige Aussagen, die sich dem Empfänger bei verständiger Würdigung des gesamten Bescheidtextes erschließen“ würden. Anhaltspunkte für ein schützenswertes Vertrauen in den uneingeschränkten Fortbestand des Befreiungsbescheides vermochte das BSG nicht festzustellen.

### ***Kritik an dem Urteil***

Die Urteilsgründe des 5. Senats des BSG vermögen nicht zu überzeugen. Bis zum Erlass des BSG-Urteils haben Mitarbeiter der DRV auf einzelne Anfragen von Betroffenen die Auskunft erteilt, dass der erteilte Befreiungsbescheid so lange Wirkung entfaltet, wie eine berufsspezifische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt werde. Zahlreiche Berufsrichter der Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben den Wortlaut der Befreiungsbescheide mit Fug und Recht völlig anders ausgelegt, als es der 5. BSG-Senat tat. Wenn also das BSG von einem Ingenieur verlangt, dass er als nicht juristisch examinierter Bescheidempfänger bei verständiger Würdigung des Bescheidinhalts hätte erkennen können, dass der Bescheid mit Wechsel des Arbeitgebers automatisch erlischt, verlangt das BSG von einem Ingenieur ein höheres juristisches Verständnis als von den drei mit hauptamtlichen Richtern besetzten Senaten der Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Ein fast absurdes Ergebnis, dass das Vertrauen des Bürgers in die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG keineswegs stärkt.

### ***Fazit***

Die dargestellten BSG-Urteile sind nicht überzeugend. Sie stellen aber nun die höchstrichterliche Rechtsprechung dar, nach der sich die DRV-Verwaltungspraxis kompromisslos richtet. Freiwillige Kammermitglieder, die für Beschäftigungsverhältnisse vor dem 01.01.1996 einen DRV-Befreiungsbescheid erhalten haben, im Angestelltenstatus tätig sind und den Arbeitgeber wechseln, werden von der DRV Bund mangels Vorliegens einer Kammerpflichtmitgliedschaft nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit werden. Der bisherige Befreiungsbescheid verliert mit dem Arbeitgeberwechsel automatisch seine Rechtswirkung. Dies soll auch für bereits erfolgte frühere Arbeitgeberwechsel gelten. Somit tritt ab dem Beschäftigungswechsel wieder Versicherungs- und Beitragspflicht in der DRV ein.

Bei Ausübung einer Ingenieur Tätigkeit sind neben den Beiträgen an die DRV auch Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten (derzeit mindestens 77,89 Euro monatlich). Freiwillige Kammermitglieder, die die zusätzliche Beitragszahlung an das Versorgungswerk nicht wünschen, können die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag beenden. Vor einem etwaigen Ausscheiden aus dem Versorgungswerk wird jedoch dringend die Beratung zu den damit einhergehenden Nachteilen empfohlen. Inwieweit die DRV rückwirkende Rentenbeitragsforderungen gegenüber Arbeitgebern erheben wird, bleibt im Einzelfall abzuwarten. Bisher ist kein Anstieg der Fallzahlen festzustellen. Die regelmäßige Verjährungsfrist für rückwirkende Beitragsforderungen beträgt vier Jahre. Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen darf vom Arbeitgeber eingezahlte

Rentenbeiträge an diesen nur erstatten, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Mitglieds vorliegt. Hier wird es durch das BSG Urteil noch zu zahlreichen Fragestellungen kommen, über die sich die Renten- und Rechtsexperten erst noch verständigen müssen.

Freiwillige Mitglieder sollten bei der Ingenieurkammer Niedersachsen (Hr. Koch) prüfen und klären lassen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung als Beratender Ingenieur gegeben sind. Bei Vorliegen der Voraussetzung für die Pflichtmitgliedschaft käme eine Befreiung von der Pflichtversicherung bei der DRV in Betracht. Mitglieder des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen können sich bei Fragen auch jederzeit an die Verwaltung wenden. Arbeitgeber darf und kann das Versorgungswerk nicht beraten, da keine Rechtsbeziehung zum Versorgungswerk besteht. Diese können und sollen sich nach einer bereits früheren Rechtsprechung des BSG an die DRV wenden. Weitere Konflikte scheinen leider vorgezeichnet. Insgesamt kann die Entwicklung nur als unbefriedigend bezeichnet werden. Offenbar ist die DRV auf der Suche nach weiteren Beitragszahlern und geht dabei kompromisslos vor.